



ÜBERSETZUNG

CH-3003 Bern, KMU-Forum

Per E-Mail

abas@seco.admin.ch

Staatssekretariat für Wirtschaft
Arbeitnehmerschutz
Holzikofenweg 36
3003 Bern

Sachbearbeiter/in: mup
Bern, 14.07.2021

Vorlage zur Änderung der Verordnungen 1 und 2 zum Arbeitsgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren

Unsere ausserparlamentarische Kommission hat sich an ihrer Sitzung vom 17. Juni 2021 mit der Vorlage zur Änderung der Verordnungen 1 und 2 zum Arbeitsgesetz (ArG) befasst. Wir danken Frau Deborah Balicki und Frau Nadja Sormani von Ihrem Amt für ihre Teilnahme an dieser Sitzung, bei der sie uns die wichtigsten Aspekte der Vernehmlassungsvorlage erläutert haben.

Wie im erläuternden Bericht erwähnt, ist es das Hauptanliegen dieser Revision die Klärung und Vereinfachung der Bestimmungen für die Betriebe und die Arbeitnehmenden sowie die Anpassung der gesetzlichen Bestimmungen an die Praxis und an die Entwicklungen in der Gesellschaft. Aus diesem Grund begrüssen die Mitglieder unserer Kommission die Vorlage grundsätzlich, verlangen jedoch folgende Anpassungen:

Der neue Absatz 4 von Artikel 31 der Verordnung 1 zum ArG betreffend den Zeitzuschlag bei Nachtarbeit sieht vor, dass dieser künftig nicht mehr direkt zu Beginn oder am Ende des Nachteinsatzes bezogen werden kann. Aus unserer Sicht ist es wünschenswert, die aktuelle Flexibilität beizubehalten, die sowohl den Arbeitnehmenden als auch den Arbeitgebern zugutekommt. In der Hotellerie beispielsweise kommt Nachtarbeit häufig vor. Der Bezug zu Beginn oder am Ende des Nachteinsatzes ist verbreitet, insbesondere bei Empfangspersonal. Die betroffenen Mitarbeitenden schätzen es, dass sie dadurch morgens früher nach Hause gehen oder abends später anfangen können. Dadurch können sie sich länger erholen und in manchen Fällen Beruf und Familie besser vereinbaren. Der Bezug zu Beginn oder am Ende des Nachteinsatzes ist auch in anderen in unserer Kommission vertretenen Branchen verbreitet und wird generell geschätzt. Aus diesem Grund bitten wir Sie, Absatz 4 der Vorlage zu streichen und auf diese Anpassung zu verzichten.

Artikel 27 Absatz 1 der Vorlage zur Änderung der Verordnung 2 sieht vor, dass Bäckereien, Konditoreien und Confisereien künftig keine Bewilligung für die Nacht- und Sonntagsarbeit ihrer Mitarbeitenden mehr brauchen. Diese Regel soll für alle mit der Herstellung und der Weiterverarbeitung beschäftigten Arbeitnehmenden gelten sowie für jene, die in diesen Betrieben mit Hilfs- und Nebenarbeiten wie beispielsweise Verpackung und Reinigung beschäftigt sind. Gemäss dem erläuternden Bericht ist es hingegen nach wie vor notwendig, eine Arbeitszeitbewilligung für Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Lieferung der Waren (z. B. an die Filialen) einzuholen. Die Unentbehrlichkeit der Nacht- und Sonntagsarbeit wird in diesen Fällen jedoch vermutet. Wir fordern deshalb, dass die Liefertätigkeiten ebenfalls von der Bewilligungspflicht befreit werden. Das damit verbundene Verfahren verursacht einen unnötigen administrativen Aufwand für die Arbeitgeber und die betroffenen Vollzugsbehörden.

Wir hoffen, dass unsere Kommentare und Empfehlungen berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüssen



Jean-François Rime
Co-Präsident des KMU-Forums
Industrieunternehmer, Vertreter des
Schweizerischen Gewerbeverbands